

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der dev-dorsch electronic vertriebs GmbH (Stand Januar 2007)

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- (3) Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote des Verkäufers sind freibleibend.
- (2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend.
- (3) Teillieferungen sind zulässig.
- (4) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (5) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden. Wird ein Angebot nicht angenommen, so sind hierzu gehörige Zeichnungen und andere technische Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportpesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn der Verkäufer kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist. Die in Rechnung gestellten Beträge sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen bei Warenrechnungen, gerechnet ab dem Tag der Versendung/Abholung; sofort ohne Abzug bei Reparaturrechnungen.
- (2) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung des Verkäufers von diesem zu vertreten ist, kann der Verkäufer den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Berücksichtigt der Verkäufer Änderungswünsche des Kunden, so werden die hierdurch entstandenen Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (4) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über den Basiszinssatz verlangt.

§ 4 Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Lieferfrist

- (1) Die nachstehenden Bedingungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben usw. jeweils zeitgerecht verfügbar sind.
- (2) Eingehalten sind Lieferzeiten, wenn der Versand innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, bzw. eine vereinbarte Abholung möglich ist.
- (3) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- und Energiemangel usw. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- (4) Insbesondere haftet der Verkäufer nicht für verzögerte oder Nichtlieferung, die darauf beruht, dass ein Zulieferer nicht oder nicht rechtzeitig liefert. Der Verkäufer wird jedoch etwaige Schadensersatzansprüche gegen solche Zulieferer an den Kunden abtreten. Ferner entfällt die Haftung für verzögerte oder Nichtlieferung, wenn diese durch höhere Gewalt, Naturereignisse, Streik oder andere, unabwendbare Zufälle bedingt ist.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Verkäufer die Ware dem Kunden zur Verfügung gestellt hat und dies dem Kunden anzeigt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht bei Versand bei der Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche vor.
- (2) Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden bezahlt wird. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Kunde.
- (3) Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Kunde erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl des Verkäufers zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Versendung, falls nicht nachweislich die Sendung erst später beim Kunden eingegangen ist. Die genannte Verpflichtung besteht nur, wenn festgestellte Mängel dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Feststellung schriftlich angezeigt werden.
- (2) Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt.
- (3) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf normale Abnutzung oder auf Schäden, die nach Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung und solcher physikalischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag vorausgesetzt noch üblicherweise zu erwarten sind.
- (4) Der Gewährleistungsanspruch des Kunden erlischt, wenn er ohne vorheriges, schriftliches Einverständnis des Verkäufers selbst die Mängelbeseitigung versucht.
- (5) Ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers und deren Erfüllungsgehilfen ist jegliche Haftung über die genannten Gewährleistungsverpflichtungen hinaus ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und der Ersatz von Verzugsschäden.
- (6) Soweit nicht anders bestätigt oder vereinbart, verjähren Mängelansprüche des Kunden ein Jahr nach Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

§ 9 Haftung

Ausgenommen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers oder dessen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers, soweit gesetzlich zulässig, auf die Funktionstüchtigkeit und Mängelfreiheit der gelieferten / entwickelten Geräte; die Haftung für Folgeschäden, seien es Sach- oder Vermögensschäden und für Verzugsschäden, ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers oder des Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder seinen Geschäftssitz im Ausland hat oder nach Vertragsabschluss in das Ausland verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung unauffindbar ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher im Scheck- und Wechselprozess, das dem jeweiligen Streitwert nach zuständige Gericht für München. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist München.
Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.